

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1051/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.11.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	10 - Organisation	
Sachbearbeitung:	Heilmann, Marco; Golovin, Natalie; Rubner, Katharina	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Marburger Ortsrecht: Satzung zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Sachverhalt

Die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bedeutet eine Zäsur bei der Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR). Die Änderung wurde notwendig, um die Vorgaben des europäischen Mehrwertsteuerrechts umzusetzen. Dieses definiert den umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriff nämlich eigenständig und kennt gerade keine Verknüpfung zu körperschaftsteuerlichen Regelungen.

Durch die Neuregelung des § 2b UStG findet eine Abkehr von der bisherigen Rechtslage statt, wonach die jPöR grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und somit als umsatzsteuerlicher

Unternehmer einzustufen war. Die Aufhebung des § 2 Abs. 3 UStG hat zur Konsequenz, dass es umsatzsteuerlich künftig nicht mehr auf das Vorliegen eines BgA beziehungsweise eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs ankommt. Sämtliche Einnahmen sind daher auf ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu prüfen.

Der FD 20 – Finanzservice – hat die meisten Fachdienste in Bezug auf die Neuregelung des § 2b UStG geprüft. Dort wo erforderlich wurden entsprechende Änderungen der Satzungen und Gebührenverzeichnisse usw. angestoßen, die teilweise bereits durch die einzelnen Fachdienste umgesetzt wurden.

Die noch nicht vollzogenen Anpassungen sollen nun durch die beigefügte Artikelsatzung beschlossen werden, auch um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen und Gebührenverzeichnisse in Grenzen zu halten.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die als Anlage beigefügte Satzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2023 zu beschließen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n

- 1 Anpassungssatzung § 2b UStG - Entwurf - Stand 30.11.2022

Satzung

zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), sowie der §§ 2b und 4 Umsatzsteuergesetz (UStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.10.2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung vom yy.yy.yyyy folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Verwaltungskostensatzung vom 06.02.2015, in der Fassung des I. Nachtrages vom 03.07.2017, veröffentlicht am 08.07.2017, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.“

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Marburg

Die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Marburg vom 27.02.2001, veröffentlicht am 28.02.2001, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweiligen Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.“

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in der Universitätsstadt Marburg

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in der Universitätsstadt Marburg vom 28.06.1999, veröffentlicht am 30.06.1999, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg – Kinderbetreuungssatzung –

Die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg – Kinderbetreuungssatzung – in der Fassung des II. Nachtrages vom 30.05.2018, veröffentlicht am 02.06.2018, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.“

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg – Kindertagespflegesatzung –

Die Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg – Kindertagespflegesatzung – in der Fassung des I. Nachtrages vom 25.05.2018, veröffentlicht am 02.06.2018, wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.“

Artikel 6

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg

Die Friedhofsgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg in der Fassung des I. Nachtrages vom 23.04.2019, veröffentlicht am 27.04.2019, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.“

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen und der Gebührenordnung unberührt. Für Verwaltungskosten und Gebühren, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Marburg, den yy.yy.yyyy

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister